

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Birk (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 15. Juni 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2006) und **Antwort**

Werden Schwule und Lesben beim Vollzug der Untersuchungshaft diskriminiert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass das bei den Berliner Gerichten benutzte Formular "Ersuchen um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft" (StP 9 TG bzw. StP 9 LT) unter "III. Besondere Bemerkungen" die Rubrik enthält:

- "3.
a) Seelische oder geistige Besonderheiten
b) Gleichgeschlechtliche Neigungen
c) Krankheiten (insbesondere ansteckende)"?

Zu 1.: Ja. Die genannten Formulare sind dem Senat bekannt. Der Senat wird dafür Sorge tragen, dass die Formulare unverzüglich überarbeitet werden und der Passus zu 3. b) unter "III. Besondere Bemerkungen" gestrichen wird.

2. Wie verschaffen sich die Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter (bzw. nach Anklageerhebung die AmtsrichterInnen bzw. Strafkammervorsitzenden) anlässlich der Haftbefehlsverkündung Gewissheit von der sexuellen Orientierung des Beschuldigten, um die Frage des Formulars zutreffend (mit ja oder nein) beantworten zu können?

Zu 2.: Hierüber verfügt der Senat über keine Erkenntnisse. Die Ermittlung von Fakten und die Einschätzung ihrer Entscheidungserheblichkeit geschieht im Rahmen richterlicher Unabhängigkeit.

3. Welche unterschiedliche Behandlung erfährt ein Untersuchungshaftgefangener, bzw. eine Untersuchungshaftgefangene eine bei dem im Aufnahmeersuchen gleichgeschlechtliche Neigungen bejaht wurden (bitte für Männer-U-Haft, Frauen-U-Haft und U-Haft in der Jugendstrafanstalt getrennt beantworten)?

Zu 3.: Keine. Selbst wenn im Formular ein derartiger Hinweis gegeben wird, folgt weder im Männer- noch im Frauen- oder Jugenduntersuchungshaftvollzug eine unterschiedliche Behandlung.

4. Wie werden gleichgeschlechtliche Neigungen in den Unterlagen der Untersuchungshaftanstalt dokumentiert, welche Bediensteten und welche Mitgefangenen erhalten auf welche Weise und zu welchem Zweck Kenntnis (bitte für Männer-U-Haft, Frauen-U-Haft und U-Haft in der Jugendstrafanstalt getrennt beantworten)?

Zu 4.: Gleichgeschlechtliche Neigungen werden, auch wenn sie durch das Formular oder auf andere Weise bekannt geworden sind, in den Unterlagen der Justizvollzugsanstalten nicht dokumentiert.

5. Wie beurteilt der Senat die Nennung von gleichgeschlechtlichen Neigungen im Formular in einer Reihe mit seelischen oder geistigen Besonderheiten und ansteckenden Krankheiten, wodurch bei jedem Formularbenutzer und Leser der Eindruck entstehen muss, gleichgeschlechtliche Neigungen seien mit solchen Krankheiten oder Auffälligkeiten vergleichbar?

6. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung von Lesben oder Schwulen während des Vollzugs der Untersuchungshaft?

Zu 5. und 6.: Entfällt, s. Antwort zu Frage 1. und 3.

7. Bis wann wird der Senat dafür sorgen, dass das genannte Formular in welche Richtung geändert wird?

Zu 7.: siehe Antwort zu 1.

8. Gibt es anlässlich der Aufnahme in die Strafhaft eine vergleichbare Kategorisierung für Schwule oder Les-

ben, ggf. welche, wie wird sie festgestellt und dokumentiert?

Zu 8.: Ja, in den Aufnahmeersuchen zur Verbüßung von Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und Jugendstrafe gibt es eine vergleichbare Rubrik. Entsprechend der Antwort zu 1. wird der Senat dafür sorgen, dass der entsprechende Textteil unverzüglich gestrichen wird.

9. Welche unterschiedliche Behandlung erfährt ein Strafgefänger, bzw. eine Strafgefängene bei dem gleichgeschlechtliche Neigungen bejaht wurden (bitte für Männerstrafhaft, Frauenstrafhaft und Strafhaft in der Jugendstrafanstalt getrennt beantworten)?

Zu 9.: Keine. Strafgefängene werden ebenso wenig wie Untersuchungsgefängene hinsichtlich ihrer geschlechtlichen Orientierung unterschiedlich behandelt.

Berlin, den 13. Juli 2006

Karin Schubert

.....
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2006)